

62
25/8

Wachsthum in Gesetzgebung;
Untersuchungsstellung.

1. III/3-19/20-1753.

ENTWURF

I. Rechnung des Reichsrechnung

Ernst Wilhelm Gustav-Bergsch
durch Wundbrand-Polizeigebietverwaltung Steyerberg
in

Rechnung
des Reichsrechnung.

Artikel des 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den
Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) 1. Bsp. 30/1951,
Art. 2 der Verordnung der B.G. vom 22. 5. 1951, Nr. 11/5,
12/5-7/5 1-1951, betr. die Ausführung des Gesetzes über den
Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), 1. Bsp. Nr.
40/1951, wird verlegt.

Die auf ihrer Karte Nr. 13/5, 1. Bsp. Nr. 13/5, Nr. 13/5
302 in der Karte - oberhalb in einem - so auch keine besondere
Anweisung (die Volkswirtschaftliche Gesamtwirtschaft) wird nicht mit
Anweisung erklärt und in das Naturschutzgesetz eingetragen.

Jede Änderung bzw. Veränderung des Naturschutzgebietes ist verboten.
Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das
Naturschutzgebiet selbst oder seine Umgebung zu schädigen oder zu be-
schädigen und dadurch entweder die Ausdehnbarkeit oder die Erhaltung
dieser zu erschweren.

Darunter sind gemeint sind solche Veränderungen, welche der Pflege
des geschützten Gebietes dienen und im Einklang mit der Naturschutz-
verordnung durchgeführt werden.

Die Wirtschafter sind verpflichtet, sich den oder Mangel an dem
Naturschutzgebiet unverzüglich nach Eintritt, der Kenntnis der Naturschutz-
verordnung zu melden.

Das Naturschutzgebiet ist zur Bestimmung der Naturschutzverordnung
sichern der Natur bei der Karte jeweils mit Anweisung.

Die Nichterhaltung dieser Anweisung wird nach den Bestimmungen
des Art. 5. Bsp. Nr. 1, obalt. Gesetzes

RECHNUNG
DES REICHSRECHNUNG

Rechnung

Die Untersuchungsstellung erfolgte wegen der besonderen Beschaffen-
heit und der in der Bevölkerung verbreiteten Meinung, dass diese
Gebiete während der Kriegszeit eine Rolle gespielt hätte und somit
auch einen geschichtlichen Wert aufweist.

Es daher sollen Bestrebungen für künftige Generationen zu sichern und
das Naturschutzgebiet für die Zukunft zu erhalten, um die Natur zu schen-
ken und zu erhalten und müssen zu seinen Schutz Verbote und
Anweisungen erlassen wie oben erlassen werden.

Somit müsste auch dafür getrieben werden, dass in diesen Natur-
schutzgebiete interessierte Personen es besichtigen und aus der Natur
besuchen können.

Rechnung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb der Frist von zwei Wochen,

Von Seite der Darstellung an gerechert, bei der der Bescheid ...
... schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-
... diese Bescheid ist zu bezeichnen und einen begründeten Be-
... zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hirschbach mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Naturdenkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L. A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

G. Th...

...: Brl. 2.) ist erst
... Rechtskraft des Be-
... abzusenden und auf den
... die Klausel: "Dieser
... Bescheid ist in Rechtskraft er-
... anzuführen."

...: ist erst nach Einlangen
... Beschlusses, 2 Bescheid-
... und ein vollständig
... Einlageblatt sind
... geschlossen.

... Einlagen des Gerichtsbe-
... schlusses ist im Sinne des § 1(1)
... eine Einlageblatt-
... zu verfertigen und verlaubaren zu lassen.

Kontingenznummer:	211.24.23.20
Verglichen:	
Abgefertigt:	6. Aug. 1953

W...

W...

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,
Unterschutzstellung,
Berufung.

Sig.

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, LGBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

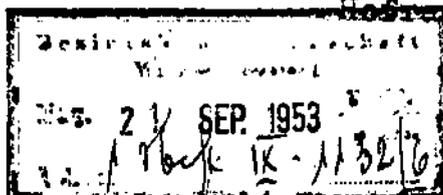
- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat Va. angezucht.



177

Von Seite der Darstellung an gerechert, bei der der Bescheid ...
... schriftlich oder telegraphisch Beratung eingeholt wer-
... diese Bescheid ist zu bezeichnen und einen begründeten Be-
... zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. von I.)

Weg zur Kenntnisnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
- 2.) das Kreisgericht Hirschschlag mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheid angeführten Stelle als Naturdenkmal in Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L. A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann

G. Th...

...: Brl. 2.) ist erst nach Rechtskraft des Bescheides abzusenden und auf den Bescheid die Klausel: "Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-
..."

...: Brl. 3.) ist erst nach Einlangen des Gerichtsbeschlusses, 2 Bescheid-
... und ein vollständig ausgefülltes Einlageblatt sind
...zuschließen.

... Einlagen des Gerichtsbe-
... schlusses ist im Sinne des § 1(1)
... der Naturschutzverordnung eine Einlageblatt-
... notiz zu verfertigen und verlaubaren zu lassen.

Kontingenznummer:	211.24.53.20
Verglichen:	
Abgefertigt:	6. Aug. 1953

W...

W...

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953

WIEN, am 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,
Unterschutzstellung,
Berufung.

Sig.

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14. August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 24. Juli 1953, Zl. IX-1132/4, wird **keine** Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, IOBl. Nr. 39/1952, wurde ordnungsgemäß durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle **keinerlei** Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz. Nr. 1365, Kat. Gem. Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

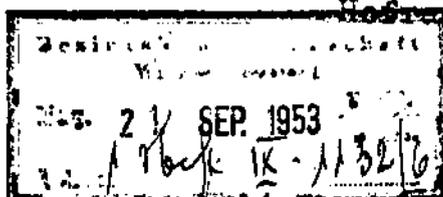
- 1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in **S t e y e r s b e r g**, Bez. Neunkirchen,
- 2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr. Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

N.ö. Landesregierung:

I. A.

Dr. Rintersbacher

Hofrat Va. angezucht.



177